



Schutzkonzept Schule Küssnacht ZH vom 12.08.2020 – gültig ab 04.06.2021 (angepasst 16.10.2020, 30.10.2020, 13.11.2020, 04.12.2020, 14.12.2020, 15.01.2021, 15.03.2021 und 31.05.2021)

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Küssnacht ZH

Schule: alle Volksschulen

Kindergarten

Primarschule

Sekundarschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Schefer Markus

Funktion: Leiter Bildung

Telefon: 044 913 14 24 / 079 930 11 67

Mail: markus.schefer@kuesnacht.ch

Stellvertretung

Name: Lackmann Monika

Funktion: Leiterin Schulverwaltung

Telefon: 044 913 14 21

Mail: monika.lackmann@kuesnacht.ch

Version (Nr.) : 11.0 **vom:** 04.06.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	3
B: Distanzregeln	9
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	12
D: Schul- und Klassenanlässe.....	16
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	20
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	23
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	25

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Krisenstab Schule</p>	<p>Krisenstab Schule, Schulleiterkonferenz (SLK)</p>	<p>Geschäftsleitung, Schulleitungen</p>
<p>A2: Personen mit Covid-19- oder Krankheitssymptomen bleiben zuhause Vorgabe Volksschulamt: Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen mit:</p> <p>Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns</p> <p>bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt, der das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern von Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Covid-19- oder Krankheitssymptomen melden sich telefonisch oder per Mail bei der Klassenlehrperson. – Die Schulleitungen und Betreuungsleitungen führen eine Liste mit SuS & Lehrpersonen, welche in Quarantäne bzw. Isolation sind. Positiv getestete Personen werden an Leitung Bildung, Gemeindeschreiberin und Personaldienst gemeldet. – Hat die Schulleitung Kenntnis über einen bestätigten Covid-19-Fall an ihrer Schule (SuS, LP) umgehend beim Contact Tracing des Schulärztlichen Dienstes des Kantons Zürich melden: Telefon: +41 44 268 20 90 	<p>Mitarbeitende an der Schule</p>	<p>Schulleitungen, Abteilungsleitungen</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>Siehe Merkblätter „Vorgehen bei Erkältungs-symptomen“ des EDK/BAG auf der Website der Schule Küsnacht</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeitende der Schule Küsnacht melden sich bei ihrem Vorgesetzten. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin abgesprochen. Sollte die Schulärztin nicht erreichbar sein, gelten die Kontaktadressen des Volksschulamtes. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes nach der Vorlage des Volksschulamts vorbereitet. <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>		
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. – Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. 	<p>Geschäftsleitung, Leitung Schulinfrastruktur</p>	<p>Krisenstab Schule</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<p>– Für erwachsene Personen sowie Kinder und Jugendliche ab der 1. Sekundarklasse gilt in den Schulhäusern (Innenräume) der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Für Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Primarklasse gilt eine Maskenempfehlung. Erwachsenen Personen, die ein Schulgebäude betreten, tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: an Tischen sitzende Personen bei der Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird, bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswänden, sichergestellt werden kann. Erwachsene halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p>	<p>Schulleitungen, Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitungen, Lehrpersonen</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Sekundarschule gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht in den Innenräumen. Für Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Primarklasse gilt eine Maskenempfehlung. – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) aber wieder klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. – Im Aussenbereich der Schulanlagen (Pausenplatz, Sportplatz etc.) gilt keine Maskenpflicht, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden können. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 50-Personen Regel der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in 	<p>Schulleitungen, Lehrpersonen, Hausdienst</p>	<p>Veranstaltungsorganisation</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>Innenräumen) zulässig. Beim Sportunterricht draussen entfällt die Maskenpflicht, vorausgesetzt die Abstandsregeln können eingehalten werden. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von ½ der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Diese gilt auch bei Veranstaltungen, die draussen durchgeführt werden. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen, Gruppengrösse) mit maximal 50 Personen (Kinder und Erwachsene inklusive) zulässig. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A7: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Aufgabenhilfe, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.	Schulleitungen, Kursleitungen	
<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitungen
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Ab der 1. Sekundarklasse gilt eine generelle Maskenpflicht in		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Innenräumen. Für Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Primarklasse gilt eine Maskenempfehlung.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Masken-tragpflicht für Erwachsene in Innenräumen.	alle erwachsenen Per-sonen	Schulteams
B4: Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 50-Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von ½ der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene 	Verantwortliche der Schule, Hausdienst, Veranstalter	Veranstalter

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>(insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Bei Veranstaltungen draussen gilt für Erwachsene ebenfalls eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (bis max. 50 Personen inkl. Kinder, Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. – Anlässe im Freien sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Gruppengrössen) und Maskentragepflicht für Eltern durchzuführen.		
B5: Physische Treffen	Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, Maskenpflicht etc.) konsequent einzuhalten. Es dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.		
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur			
Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Lehrpersonen, Hausdienst	Schulleitungen, Betriebsleitungen
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Hausdienst	Schulleitungen, Betriebsleitungen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Spezifische Vorgaben der Schulleitungen und der Betreuungsleitungen.	Schulleitungen, Hausdienst, Betreuungsleitungen	alle Mitarbeitenden
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Pro Schulzimmer und Tagesstrukturenraum erhalten die Mitarbeitenden Desinfektionsmittel für Oberflächen, einen Reinigungslappen und/oder eine Papierrolle für das kurzfristige Reinigen von Kontaktflächen. – Türfallen an den Hauseingängen und den Toiletten, sowie Treppengeländer werden zweimal pro Tag durch den Hausdienst gereinigt und desinfiziert. – In allen Räumen stehen für die Mitarbeitenden Desinfektionsmittel zur Verfügung. – In den Turnhallen werden alle Garderoben geöffnet, damit Klassen möglichst nicht gemischt werden. 	Schulleitungen, Hausdienst, Lehrpersonen	Betriebsleitungen
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS der 4. Primar bis 3. Sekundarklasse, sowie bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen,	– Die Schulen verfügen über ausreichend Schutzmasken und Handschuhe, welche bei Bedarf bezogen bzw. abgegeben werden können.	Betriebsleitungen	alle Mitarbeitenden

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.			
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV und Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken.</p> <p>Die Schutzmasken werden bei Bedarf von der Schule zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich sind die Eltern/Erziehungsberechtigte für die Schutzmasken zuständig.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Lehrpersonen
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen,	Hausdienst	Schulleitungen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Bibliothek, etc.) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.		
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet, sofern die Infrastruktur dies zulässt.	Lehrpersonen, Hausdienst	
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	<p>Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ - Es darf nur im Sitzen gegessen werden. - Erwachsene und SekundarschülerInnen tragen Masken und halten die Abstandsregelungen, wenn immer möglich ein, bis sie sich sitzend an einem Tisch befinden. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, sowie Mitarbeitende der Schule gepflegt werden. - In der Mensa der Schule Zentrum gilt die Regelung, dass max. 4 Personen an einem Tisch sitzen dürfen und die Maskenpflicht nur bei der Essenseinnahme aufgehoben ist. 		
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5	Schulleitungen, Betriebsleitungen, Betreuungseleitungen	
D: Schul- und Klassenanlässe			
Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. 	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitungen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulleitung der jeweiligen Schuleinheit bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen organisiert die Schule ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. 		
D2: Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 50-Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. 	Krisenstab, Schulleitungen, Hausdienst, Veranstalter	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelugung von ½ der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Maskentragpflicht gilt auch draussen. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (bis max. 50 Personen inkl. Kinder, Abstand, Hygiene, Maskentrapflicht in Innenräumen) zulässig. 		
D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.	Schulleitungen, Lehrpersonen	Schulleitungen, Leiter Bildung
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: Schulergänzende Angebote und Mensa Zentrum	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. 	Betreuungsleitungen, Schulleitung (Mensa), Hausdienst	Leitung Schulergänzende Angebote, Schulleitung Sekundarschule

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Verpflegung: Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ – Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. 		
<p>E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)</p>	<p>Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet : https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</p>	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitungen</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.</p> <p>Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten.</p>	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskenpflicht, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können. – Für den Turnunterricht gilt ab der 1. Sekundarklasse eine Maskenpflicht in Innenräumen. Für die 4. bis 6. Primarklasse gilt eine Maskenempfehlung in Innenräumen. – Durchführung, wenn immer möglich im Freien. – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. – Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskentragpflicht, 	<p>Lehrpersonen, Hausdienst</p>	<p>Schulleitungen</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können. – Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet.		
E4: Die Schulen gestalten den Musikunterricht so, dass die Hygieneregulungen (siehe C) eingehalten werden können.	Singen und Musikunterricht sind insbesondere auch in klassenübergreifenden Gruppen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen möglich.	Lehrpersonen	Schulleitungen
E5: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.	Therapeutisch Tätige	Schulleitungen
E6: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln)	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Leitung Schulverwaltung
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz			
Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept	– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.	Vorgesetzte	Leiter Bildung, Schulleitungen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3)	– Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept		
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B)	Ein der Situation angepasster Schutz (Masken-tragpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst	Leiter Bildung, Schulleitungen
F3: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schüler, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Dies betrifft auch die Lehrer- und Sitzungszimmer und die Pausenräume.	alle Erwachsenen	Leitungen
F4: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volkschule.html) festgelegt.	alle	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Sofortige Separation, Isolation und Abholung durch die Erziehungsberechtigten bzw. Angehörige organisieren. Bei positivem Befund - Information an: Personaldienst, Gemeindeschreiberin, Leiter Bildung	Lehrpersonen, Betreuungspersonen	Vorgesetzte
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Nach Möglichkeit durch Erziehungsberechtigte (ev. Taxi)	Schulleitung, Lehrpersonen, Betreuungspersonen	
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Schulleitung, Lehrpersonen, Betreuungspersonen	
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Personaldienst, Gemeindeschreiberin, Leiter Bildung	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	alle Beteiligten	
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	In Absprache mit den schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin und dem VSA werden die betroffenen Personengruppen umgehend informiert. Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. – Kommunikation an Team: Schulleitungen – Kommunikation Eltern: Schulleitungen – Kommunikation weitere: Krisenstab	Schulleitungen	Krisenstab
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitungen, Personaldienst	